



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	279-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.399
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	622/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziffern 1 und 3: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Eine Polizei für alle Berner und Bernerinnen – Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Polizeigesetz ist in Artikel 159 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass das Schweizer Bürgerrecht keine Anstellungsvoraussetzung mehr darstellt.
2. Das Polizeigesetz ist in Artikel 159 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass klar wird, dass für polizeiliche Spezialfunktionen nicht die gleichen körperlichen Anforderungen als Ausbildungsvoraussetzung gelten wie für Dienste, die eine erhöhte körperliche Fitness voraussetzen.
3. Die Durchmischung im Polizeicorps soll die Zusammensetzung der bernischen Bevölkerung besser repräsentieren als das aktuell der Fall ist.

Begründung:

Dass nicht alle für den Beruf Polizistin und Polizist geeignet und tauglich sind, versteht sich von selbst. Deshalb gilt es, diverse Hürden zu überwinden, um Polizistin oder Polizist zu werden. Es braucht einen guten Leumund und körperliche, geistige, charakterliche und kommunikative Voraussetzungen sind zu erfüllen. Die Kantonspolizei hält richtigerweise die Qualitätserfordernisse hoch und im Zweifel rekrutiert sie nicht. Dennoch ist es unbestritten, dass es Lücken im Sollbestand des Corps gibt und dass die Kapo in Zukunft vor allem in Spezialfunktionen, wie Cyberkriminalität, viele neue Fachleute sucht und einstellen will/muss. Diese müssen alle ausgebildet werden und die Polizeischule absolvieren.

Nicht mehr zeitgemäss ist die Hürde, dass das Schweizer Bürgerrecht eine Anstellungsvoraussetzung ist. Ebenfalls nicht einsichtig ist, dass Fachpersonen, die im technischen Bereich tätig sind (z. B. Cybersicherheit oder kriminaltechnischer Dienst) über die Fitness eines Zehnkämpfers oder einer Siebenkämpferin verfügen müssen. Der Polizei fehlt es an Fachleuten, weshalb die Anstellungsvoraussetzungen angepasst werden sollen.

Um diesen Artikel aus dem Polizeigesetz geht es:

Art. 159

¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus.

² Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).

³ In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.

⁴ Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 und 3:

Für die bestmögliche Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Kanton Bern ist es wichtig, dass sich das Korps der Kantonspolizei Bern, analog einem Abbild der stets diverser werdenden Gesellschaft, aus Mitarbeitenden mit unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, sprachlichen Kompetenzen sowie beruflichem Hintergrund zusammensetzt. Jene Mitarbeitenden jedoch, welche als Polizisten und Polizistinnen arbeiten und über die Polizeischule oder den Lehrgang der Sicherheitsassistenten in das Korps eingetreten sind, üben – gleichermassen wie zum Beispiel Richterinnen und Richter im Kanton Bern – hoheitliche Aufgaben aus. Und als eine der Grundvoraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Kanton Bern ist das Schweizer Bürgerrecht vorgesehen. Die Einbürgerung bildet die letzte und höchste Stufe einer erfolgreichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung. Wer sich für den Polizeiberuf interessiert, für die oder den sollte auch eine Einbürgerung zumutbar sein. Zu erwähnen ist, dass der Grosse Rat erst vor wenigen Jahren ein identisches Anliegen, wie es mit Ziffer 1 gefordert wird, im Rahmen der Polizeigesetzrevision deutlich abgelehnt hat. An die Ausübung des Polizeiberufs sind gewisse Anforderungen geknüpft (z.B. körperliche Fitness oder bestimmte sprachliche Kompetenzen). Es liegt damit in der Natur der Sache, dass das Polizeikorps nicht ein komplettes Abbild der Bevölkerung darstellen kann. Erstens, weil nicht alle diese Voraussetzungen erfüllen und zweitens, weil nicht die ganze Bevölkerung im Erwerbsalter ist. Bei Personen, die die Grundvoraussetzungen für den Polizeiberuf erfüllen, wird jedoch durchaus eine Diversifizierung von der Kantonspolizei angestrebt und gefördert. So wird zum Beispiel die Erhöhung des Frauenanteils mit diversen Massnahmen aktiv vorangetrieben. Aus Sicht des Regierungsrats besteht daher kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Ziffern 1 und 3.

Zu Ziffer 2:

Bereits heute verfügt die Kantonspolizei Bern, entsprechend den rechtlichen Grundlagen (Art. 176 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10.02.2019 [PolG, BSG 551.1] in Verbindung mit Art. 68

der Polizeiverordnung vom 20.11.2019 [PolV, BSG 551.111]), über Mitarbeitende mit Spezialfunktionen, die nicht die Polizeischule absolviert haben. Gerade die Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich der Cyberkriminalität werden direkt angestellt, ohne dass zwingend ein Nachweis der Erfüllung der sportlichen Anforderungen vorgewiesen werden muss. Weiter betont der Regierungsrat, dass Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern, die nicht mit Zwangsmitteln ausgerüstet werden, keinen sogenannten Sporttest absolvieren müssen. Da aus Sicht des Regierungsrates die Forderung bereits umgesetzt wird, beantragt er die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Verteiler

– Grosser Rat